



HESSISCHER LANDTAG

26. 09. 2022

Kleine Anfrage

Rolf Kahnt (fraktionslos) vom 08.08.2022

Sozialbestattungen und ordnungsbehördliche Bestattungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In Deutschland gibt es eine Bestattungspflicht. Kann aus dem hinterlassenen Vermögen von Verstorbenen oder deren Angehöriger eine Beisetzung nicht voll oder nur teilweise bezahlt werden, übernimmt der Staat laut zwölftem Sozialgesetzbuch die Kosten. Neben der Form der Sozialbestattung existiert die ordnungsbehördliche Beisetzung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben (Quellen: F.A.Z. 03.08.2022, Panorama 13.11.2019).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie hat sich die Zahl der Sozial- und ordnungsbehördlichen Bestattungen in Hessen seit 2012 entwickelt? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.
- Frage 2. Wie hat sich die Zahl der Sozialbestattungen in Hessen seit 2012 entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Großstädten über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Städte zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Städte und Gemeinden unter 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- Frage 3. Wie hat sich die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen in Hessen seit 2012 entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Großstädten über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Städte zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Städte und Gemeinden unter 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Sozialbestattungen handelt es sich bei Übernahme von Bestattungskosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) um eine kommunale Pflichtaufgabe (Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung). Die angefragten Daten liegen dem Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) daher nicht vor.

§ 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBL. I, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) regelt die ordnungsbehördlichen Bestattungen. Danach sind die Angehörigen einer verstorbenen Person verpflichtet, die erforderlichen Sorgemaßnahmen (dazu gehört u.a. auch die Bestattung) zu veranlassen. Hat die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in einem Krankenhaus, einem Heim, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt und sind Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, sind auch die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte verpflichtet, die Maßnahmen zu veranlassen (Abs. 3). Sind weder Angehörige noch Personen nach Abs. 3 vorhanden, rechtzeitig auffindbar oder in der Lage, die Sorgemaßnahmen zu veranlassen, hat der örtlich zuständige Gemeindevorstand die Bestattung zu veranlassen.

Von einer Einzelabfrage der zuständigen kommunalen Behörden wurde wegen des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Frage 3. Welchen vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegen Sozialbestattungen in Hessen?

Die Sozialbestattungen unterliegen grundsätzlich keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, denn für den Sozialhilfeträger besteht keine Verpflichtung, eine Bestattung zu veranlassen.

Zu einer Sozialbestattung kommt es dann, wenn zum Beispiel die Angehörigen oder Erben über zu wenig Mittel verfügen, um die Bestattungskosten zu übernehmen. Die Bestattung veranlassen die Bestattungspflichtigen, d. h. sie schließen den Vertrag mit dem Bestattungsunternehmen und die Kommune stellt ihnen die Friedhofsgebühren in Rechnung.

Im SGB XII ist lediglich die Rechtsgrundlage für die Übernahme der erforderlichen Kosten für Sozialbestattungen geregelt. Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es besteht also für den Verpflichteten die Möglichkeit, die Übernahme dieser Kosten aus Sozialhilfemitteln beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen.

Sofern die Antragstellenden im Antrag eine entsprechende Erklärung unterschrieben haben, werden die gewährten Bestattungskosten direkt an das Bestattungsunternehmen und die Kommune, die die Friedhofsgebühren in Rechnung gestellt hat, gezahlt. Ist einer der Antragstellenden in Vorleistung getreten, erfolgt mit Zustimmung der anderen Antragstellenden die Auszahlung in einem Betrag an diese Person.

Frage 4. Welchen vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegen ordnungsbehördliche Bestattungen in Hessen?

Die Vergabe ordnungsbehördlicher Bestattungen in Hessen obliegt den Kommunen. Soweit die Vergabe einen geschätzten Auftragswert von 10.000 € netto überschreitet, sind die Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes zu beachten.

Frage 5. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über die hauptsächlichen Gründe für eine Sozial- ordnungsbehördliche Bestattung?

Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Die Gründe für eine Sozialbestattung sind also in der Regel, dass kein oder kein ausreichender Nachlass vorhanden ist und die mit den Bestattungskosten belasteten Verpflichteten über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, um die Bestattungskosten eigenständig zu tragen.

Die Gründe für eine ordnungsbehördliche Bestattung ergeben sich aus § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 1 bis 3 verwiesen.

Wiesbaden, 20. September 2022

Peter Beuth